

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/12 vom 17. August 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_12

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/12 du 17 août 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/12 del 17 agosto 2011

Regeste

Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG, Anrechnung des Lebensbedarfs für Waisen in der EL-Berechnung für eine Studentin, welche zumutbarerweise in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Vater in dessen Haus wohnen könnte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. November 2015, EL 2014/12). Entscheid vom 24. November 2015
Besetzung: Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichter Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Miriam Lendfers; Gerichtsschreiberin Fides Hautle
Geschäftsnr. EL 2014/12
Parteien: A. ____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Hannelore Fuchs, Kirchstrasse 27, 9400 Rorschach, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand: Ergänzungsleistung zur AHV (Waisenrente) Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

1.1 Im Streit liegt der Entscheid vom 17. Februar 2014, mit welchem die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen ihre Verfügung vom 15. Januar 2014 abgewiesen hat. Die Beschwerdegegnerin hat im Sachverhalt die Einsprache vom 20. Januar 2014 gegen ihre Verfügung vom 28. Dezember 2013 und eine Einsprache vom 31. Januar 2014 gegen ihre Verfügung vom 15. Januar 2014 erwähnt. Letztere Einsprache liegt nicht in den Akten; sie benannte aber gemäss Einspracheentscheid keine weiter gehenden Einsprachegegenstände und -anträge als die erste. Bei Erhebung der Einsprache vom 20. Januar 2014 war die dort bezeichnete Verfügung vom 28. Dezember 2013 mit Wirkung ab Januar 2014 vor Eintritt ihrer formeller Rechtskraft bereits durch die Verfügung vom 15. Januar 2014 ersetzt gewesen. Mit dieser Verfügung vom 15. Januar 2014 hatte die Beschwerdegegnerin das am 28. Dezember 2013 eingesetzte hypothetische Einkommen von Fr. 4'958.-- pro Jahr aus der Berechnung entfernt; im Übrigen hatte sie - wie bereits in jener Verfügung - einen Mietzins von jährlich Fr. 5'640.-- und einen Lebensbedarf von Fr. 10'035.-- in die EL-Berechnung gesetzt. Mit der Verfügung vom 28. Dezember 2013 ihrerseits war die Beschwerdegegnerin (Mietzins und Lebensbedarf auf die genannten Beträge herabsetzend) auf die Verfügung vom 27. Dezember 2013 zurückgekommen, mit welcher sie den EL-Anspruch ab Januar 2014 festgesetzt hatte, indem sie ihn an die ab dem Jahreswechsel vorgesehene neue Prämienpauschale Krankenversicherung angepasst hatte. Strittig blieben im Einspracheverfahren die Positionen des Mietzinses, des Lebensbedarfs und der AHV-Beiträge. Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die Einsprache gegen die Verfügung vom 15. Januar 2014 mit Wirkung ab Januar 2014 wie erwähnt abgewiesen. 1.2 Bis Dezember 2013 dagegen

hatte die Beschwerdeführerin zuletzt gestützt auf die Verfügung vom 27. Dezember 2012 eine Ergänzungsleistung von monatlich Fr. 2'398.-- bezogen, worin unter anderem - wie bereits seit der ebenfalls formell rechtskräftig gewordenen erstmaligen Leistungszusprache vom 20. Februar 2012 - ein auf den tatsächlichen Verhältnissen basierender Mietzins und der Lebensbedarf von Alleinstehenden angerechnet gewesen waren. Diese Verfügung war in formelle Rechtskraft erwachsen, im Übrigen, nachdem eine "Einsprache" vom 17. Januar 2013 gegen sie zurückgezogen worden war. Nach Auslegung wäre allerdings nicht von einer Einsprache, sondern von einer Meldung, dass neu AHV-Beiträge geleistet werden müssten, und einem Antrag zur Berücksichtigung auszugehen gewesen. EL-Bezüger haben von relevanten Veränderungen Meldung zu machen (vgl. Art. 24 ELV). Daraufhin sind diese Meldungen von der Verwaltung zuerst erstinstanzlich zu behandeln. Eine Änderung erfolgt gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV bei einer Ausgabenerhöhung (wie dort) auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist. 1.3 Mit der Verfügung vom 28. Dezember 2013 und der diese im Punkt des hypothetischen Einkommens wiedererwägenden Verfügung vom 15. Januar 2014 ist die Beschwerdegegnerin entweder durch Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG oder Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG mit Wirkung ab Januar 2014 (zeitlich betrachtet auf die Verfügung vom 27. Dezember 2013 bzw.) auf die erstmalig EL zusprechende Verfügung vom 20. Februar 2012 zurückgekommen. Oder sie hat sie an die Rechtslage gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts über den nahezu identischen Sachverhalt bezüglich die Schwester der Beschwerdeführerin angepasst oder die Fragen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf den Beginn eines Kalenderjahres neu beurteilt. Der Begründung der Verfügung vom 28. Dezember 2013 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Verfügung vom 27. Dezember 2013 "ersetzt" werde. Es werde ein hypothetisches Einkommen angerechnet und es erfolge eine "Anpassung" des Lebensbedarfs und des Mietzinses gemäss dem Schreiben vom 12. Dezember 2013. Weder im angefochtenen Entscheid noch im Beschwerdeverfahren wurde der verfahrensrechtlich gewählte Grund für eine Abkehr von der formell rechtskräftigen Verfügung vom 20. Februar 2012 thematisiert.

E. 2

2.1 Formell rechtskräftige Verfügungen müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (vgl. Art. 53 Abs. 1 ATSG). In prozessuale Revision zu ziehen sind Entscheide, die anfänglich unrichtig waren (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S B. vom 19. Januar 2007, I 522/06 E. 2.2 und 3.1). - Eine neue Tatsache ist nur dann im Sinn von Art. 53 Abs. 1 ATSG erheblich, wenn sie die tatsächliche Grundlage der Verfügung so zu ändern vermag, dass bei zutreffender rechtlicher Würdigung ein anderer Entscheid resultiert (vgl. Bundesgerichtsentscheide i/S A. vom 8. Dezember 2011, 8C_434/11, und i/S L. vom 15. Februar 2010, 8C_720/09). Auch bei der zweiten Tatbestandskonstellation ist ausschlaggebend, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (vgl. Bundesgerichtsentscheid 8C_720/09, BGE 110 V 138). 2.2 Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Wiedererwägung fällt nur in Betracht,

wenn es um die Korrektur grober Fehler der Verwaltung geht. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar. Zurückhaltung ist bei der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit stets dann geboten, wenn der Wiedererwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzungen oder Beweiswürdigung und damit auf Elementen beruht, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen. Eine vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtspraxis vertretbare Beurteilung der (dort: invaliditätsmässigen) Anspruchsvoraussetzungen kann nicht zweifellos unrichtig sein (Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 30. Oktober 2012, 9C_396/12; vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S Q. vom 17. August 2009, 8C_1012/08).

2.3 Formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistungen werden von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihnen zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (vgl. Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 ATSG).

2.4 Nicht gesetzlich geregelt ist der Tatbestand der nachträglichen rechtlichen Unrichtigkeit infolge einer nach dem Verfügungserlass eintretenden Änderung der massgebenden Rechtsgrundlagen. Nach der Rechtsprechung zum Sozialversicherungsrecht sind ursprünglich fehlerfreie Verfügungen über Dauerleistungen unter Vorbehalt anders lautender Übergangsbestimmungen sowie allfälliger wohlerworbener Rechte grundsätzlich an Änderungen der Rechtslage anzupassen, welche aus einem Eingriff des Gesetzgebers resultieren. Demgegenüber bildet eine geänderte Gerichts- oder Verwaltungspraxis im Prinzip keinen Anlass, in eine laufende, auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhende Dauerleistung einzugreifen. Sie kann aber ausnahmsweise zur Abänderung einer rechtskräftigen Verfügung (mit Wirkung für die Zukunft) führen, wenn die neue Praxis in einem solchen Mass allgemeine Verbreitung erfährt, dass ihre Nichtbefolgung als Verstoss gegen das Gleichheitsgebot erschiene, insbesondere wenn die alte Praxis nur in Bezug auf eine einzige versicherte Person oder eine geringe Zahl von Versicherten beibehalten würde. Ein solches Vorgehen drängt sich namentlich dann auf, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Verfügung aus Sicht der neuen Rechtspraxis schlechterdings nicht mehr vertretbar ist und diese eine so allgemeine Verbreitung findet, dass ihre Nichtbeachtung in einem einzelnen Fall als dessen stossende Privilegierung (oder Diskriminierung) und als Verletzung des Gleichbehandlungsgebots erscheint (BGE 135 V 201).

2.5 Nach der (vom hiesigen Gericht nicht geteilten, vgl. Entscheid EL 2010/30 vom 14. Juni 2011 mit Hinweisen) Rechtsprechung des Bundesgerichts entfaltet schliesslich eine Verfügung oder ein Einspracheentscheid über Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht Rechtsbeständigkeit lediglich für das Kalenderjahr. Die einzelnen Berechnungspositionen können jährlich überprüft und allenfalls neu festgesetzt werden (BGE 128 V 39; Bundesgerichtsentscheid vom 8. Oktober 2009, 9C_600/09 E. 2).

E. 3

3.1 Da sich unter dem Aspekt des (massgeblichen) Sachverhalts weder eine Veränderung ergeben hat noch sich neue Tatsachen oder Beweismittel gezeigt haben, fallen die Anpassung nach Art. 17 ATSG und die Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG als Rechtsgrundlagen für die vorgenommene Abweichung vom bisher rechtskräftig Verfügten in den Punkten des Mietzinses und des Lebensbedarfs ausser Betracht.

3.2 Was die Wiedererwägungsvoraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass zu den strittigen Fragen divergierende Rechtsauffassungen bestanden,

offenbar sowohl innerhalb der Verwaltung als auch zwischen dem kantonalen Gericht und dem Bundesgericht. Von einer zweifellos unrichtigen ursprünglichen Verfügung kann deswegen - auch nach Vorliegen des bundesgerichtlichen Urteils vom 23. Oktober 2013 über das in einer vergleichbaren Sachlage Zumutbare bzw. die Verzichtfrage - nicht ausgegangen werden, denn diese Frage bezieht sich auf die damalige Sach- und Rechtslage einschliesslich der damaligen Rechtspraxis. - Das Bundesgerichtsurteil kann nach dem Dargelegten auch kaum als "Praxisänderung" gesehen werden. Es besteht lediglich ein Interesse, auch den Einzelfallentscheid zum nahezu identischen Sachverhalt zum Anlass für eine Korrektur einer nachträglichen rechtlichen Unrichtigkeit zu nehmen. - Auch wenn die genannten Gründe ein Durchbrechen der formellen Rechtskraft nicht zu stützen vermögen, ist schliesslich zu bedenken, dass dieses der Beschwerdegegnerin nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wegen der Rechtskraftbeschränkung der EL-Verfügungen auf ein Kalenderjahr (aus Gründen der Rechtsgleichheit) nicht verwehrt werden kann. 3.3 Zu entscheiden ist demnach des Weiteren, ob die neue Verfügung ab Januar 2014 bzw. der angefochtene Einspracheentscheid korrekt ist.

E. 4

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben nach Art. 4 Abs. 1 ELG Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine der Voraussetzungen von lit. a bis d erfüllen, also beispielsweise eine Waisenrente der AHV beziehen (bis 31. Dezember 2011 lit. a, seither lit. a bis). - Als Bezügerin einer Waisenrente der AHV hat die Beschwerdeführerin (im Unterschied zu Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente auslösen) einen eigenen EL-Anspruch.

E. 5

5.1 Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben nach Art. 10 Abs. 1 ELG anerkannt: als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr (lit. a) bei alleinstehenden Personen Fr. 19'050.-- (Ziff. 1); bei Ehepaaren Fr. 28'575.-- (Ziff. 2); und bei (unter anderem) rentenberechtigten Waisen Fr. 9'945.--, dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrags (Ziff. 3; Beträge in den Jahren 2011 und 2012 gemäss der Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 24. September 2010). In den Jahren 2013 und 2014 machen die entsprechenden Beträge Fr. 19'210.--, Fr. 28'815.-- und Fr. 10'035.-- aus (Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 21. September 2012). 5.2 Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG unterscheidet für den allgemeinen Lebensbedarf zwischen den alleinstehenden Personen (Ziff. 1; den Ehepaaren, Ziff. 2) und den rentenberechtigten Waisen (Ziff. 3, nebst den Kindern, die einen Kinderrentenanspruch begründen). Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Lebensbedarf von Waisen eindeutig bestimmt. Eine Unterscheidung je nachdem, ob sie allein leben oder zusammen mit andern Waisen, ob mit dem verbleibenden Elternteil oder mit anderen Personen, trifft das Gesetz nicht (ebenso wenig wie das Gesetz von 1965 es tat, vgl. BBl 1964 II 691 f. und 704). 5.3 Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG weist allerdings hinsichtlich alleinstehender Kinder/ Waisen eine Lücke auf (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S A. vom 18. Februar 2009, EL 2008/39 und 44 E. 3.3, mit der Begründung, dass der Existenzbedarf alleinstehender Waisen nicht tiefer ist als jener eines Alters-, Invaliden- oder Witwerrentenbezügers, unter Hinweis auf Ralph Jöhl, Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel

2007, S. 1696 Rz 89; ZAK 1972 503, entsprechend BGE 98 V 105). Im Entscheid aus dem Jahr 1972 (BGE 98 V 105) hatte das Bundesgericht für Vollwaisen, die effektiv allein leben, eine Notwendigkeit zur Abweichung vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung erkannt. Es hat bei dieser Gelegenheit zusätzlich darauf hingewiesen, dass es die Einkommensgrenze (später allgemeiner Lebensbedarf) für alleinstehende Personen auch angewendet habe für eine Vaterwaise, die in der Westschweiz eine Lehre absolviert habe und nicht regelmässig nach Hause zu ihrer Mutter fahren können. Bei der Frage nach dem Bedarf an Lückenfüllung hatte es dort offenbar, weil das Leben in häuslicher Gemeinschaft mit der Mutter wegen der örtlichen Distanz nicht möglich war, das tatsächliche Alleinleben der Halbwaisen als ausschlaggebend erachtet. Auch die Verwaltungsweisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen beschreiben Konstellationen, in welchen Kindern, denen eine Waisenrente zusteht, der Lebensbedarf für Alleinstehende angerechnet wird (vgl. Rz 3145.01 in Verbindung mit Rz 3143.04 f. der WEL in der ab April 2011 geltenden Fassung, vgl. Rz 2027 und 2023 der WEL ab 1987).

5.4 Die Beschwerdeführerin lebt weder in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Vater noch in einer solchen mit ihrer ebenfalls waisenrentenberechtigten Schwester. Sie kann indessen für die Belange der Anrechnung des Lebensbedarfs dennoch nicht als "alleinstehende" Waise, bei welcher ein Lebensbedarf für Alleinstehende anzurechnen ist, betrachtet werden, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

5.5 Zwar ist in erster Linie davon auszugehen, dass bei den Ergänzungsleistungen nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte berücksichtigt werden dürfen, über welche die eine Leistung beantragende Person ungeschmälert verfügen kann. Denn die Ergänzungsleistungen bezwecken die Deckung der laufenden Lebensbedürfnisse (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 29. August 2014, 9C_232/14). Entsprechend sind auch hinsichtlich des allein oder in gemeinsamem Haushalt Lebens zunächst die tatsächlichen Verhältnisse von Bedeutung. So stellt etwa auch der (hier nicht anwendbare) Art. 9 Abs. 2 ELG für die Frage der Zusammenrechnung von Ausgaben und Einnahmen nach seinem Wortlaut auf die rein tatsächlichen (nicht auf normative) Verhältnisse ab ("die im gleichen Haushalt leben", vgl. aArt. 2 Abs. 3 "zusammenlebenden" ...-waisen).

5.6 Vorbehalten bleibt aber der Tatbestand des Verzichts. Als Einnahmen werden nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG unter anderem Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf die verzichtet worden ist. - Entgegen der zu engen Formulierung dieser Bestimmung sind nicht nur Einkünfte anzurechnen, auf die ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund verzichtet wird, sondern es ist auch der Abzug von Ausgaben ausgeschlossen, welche die versicherte Person ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund vornimmt (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 12. Februar 2004, EL 2003/36, und den diesbezüglich bestätigenden Bundesgerichtsentscheid vom 14. September 2005, P 12/04 E. 4.1; noch zu aArt. 3c Abs. 1 lit. g ELG).

5.7 Im Entscheid 9C_429/13 hat das Bundesgericht nun unter dem Blickwinkel der Mietzinsanrechnung im erwähnten, mit dem vorliegenden vergleichbaren Sachverhalt, nämlich jenem betreffend die Schwester der Beschwerdeführerin, die Frage der Zumutbarkeit von Massnahmen der Schadenminderung (bzw. die Frage eines Verzichtstatbestands) entschieden und festgehalten, es sei der ebenfalls eine Waisenrente beziehenden Studentin in ihren Verhältnissen zumutbar, im Haus ihres Vaters (statt in einer eigenen Wohnung) zu wohnen.

5.8 Wird für die konkreten Verhältnisse der Beschwerdeführerin danach gefragt, welche Massnahmen ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte, so kann denn auch (wie das Bundesgericht es im

vergleichbaren Sachverhalt) angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin im gleichen Haushalt mit ihrem Vater lebte. Die Distanz zwischen dessen Wohnort, wo er ein Eigenheim besitzt, und dem Studienort lässt sich mit dem Zug meist innerhalb von weniger als einer halben Stunde und von frühmorgens bis nachts überwinden. Inwiefern sich eine unzumutbare Erschwernis für das Studium ergeben sollte, ist nicht ersichtlich. Die Schilderungen in Bezug auf die persönliche Beziehung zwischen sich und der Beschwerdeführerin, mit welcher der Vater eine Unzumutbarkeit des Zusammenlebens mit sich selber für die Beschwerdeführerin begründete, vermögen eine solche nicht darzutun. Die Beschwerdeführerin selber hatte keinen diesbezüglichen Grund benannt (vgl. act. I-4-2).

5.9 Ist somit - so wie das Bundesgericht es im erwähnten Entscheid 9C_429/13 entschieden hat - auch hier davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zumutbarer Weise beim Vater zu leben hätte, so ist die EL-Berechnung - wie stets bei Verzichtstatbeständen - so vorzunehmen, als ob kein Verzicht erfolgte, das heisst hier, als ob die Beschwerdeführerin bei ihrem Vater lebte.

5.10 Unter diesen Umständen ist vorliegend der allgemeine Lebensbedarf für Waisen nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG anzurechnen, wie das Bundesgericht bei der Beurteilung im vergleichbaren Sachverhalt ebenfalls gefolgert hat. Denn wenn (vorliegend hypothetisch) davon auszugehen ist, die Waise lebe in häuslicher Gemeinschaft mit dem Vater, ist ein Anrechnen des Lebensbedarfs für Alleinstehende nicht am Platz. Hieran vermag nichts zu ändern, dass der Vater der Beschwerdeführerin selber nicht EL-Bezüger ist und somit bei ihm kein EL-Lebensbedarf für Alleinstehende angerechnet werden kann, weil er nicht (mehr) Rentenbezüger ist (keine Witwenrente mehr, vgl. Art. 24 Abs. 2 AHVG und Beschwerdeergänzung). Denn ein tieferer Ansatz für Kinder und Waisen lässt sich damit rechtfertigen, dass die Lebenshaltungskosten pro Person bei einem Leben in häuslicher Gemeinschaft mit anderen Personen erfahrungsgemäss geringer ausfallen als in einem Einpersonenhaushalt (vgl. zum Lebensbedarf zusammenlebender Ehegatten Stefan Werlen, Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen und deren Berechnung, Diss. Freiburg 1999, S. 80, und Ralph Jöhl, a.a.O., S. 1696 f., Fn 282 und 285). Das berücksichtigen wohl auch die Rz 3143.02 f. WEL (in Verbindung mit Rz 3145.01 WEL; in der ab April 2011 geltenden Fassung), wenn sie ein Anrechnen des Lebensbedarfs für Kinder und Waisen auch für Kinder und Waisen vorsehen, die bei einem Pflegeeltern- oder Grosselternanteil, einer Tante oder einem Onkel leben.

E. 6

6.1 Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG werden des Weiteren bei zu Hause lebenden Personen als Ausgaben der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten angerechnet; als jährlicher Höchstbetrag werden bei alleinstehenden Personen höchstens Fr. 13'200.-- (Ziff. 1), bei Ehepaaren und Personen mit (unter anderem) rentenberechtigten Waisen Fr. 15'000.-- (Ziff. 2) anerkannt.

6.2 Nach Rz 3231.05 WEL ist, wenn die EL-beziehende Person eine Wohnung zusammen mit deren Eigentümer bewohnt und zwischen den Parteien kein Mietvertrag besteht oder kein Mietzins bezahlt wird, vom Mietwert der Wohnung nach Rz 3433.02 WEL zuzüglich der Nebenkostenpauschale nach Rz 3236.02 auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Der angerechnete Betrag ist zu Recht nicht beanstandet worden (vgl. die Akten des Verfahrens der Schwester, act. I-1).

6.3 Die (hypothetischen) Fahrtkosten sind aus dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf zu begleichen, da im Mietkostenmaximum allein Kosten für das Wohnen berücksichtigt werden können, Gewinnungskosten aber mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens

verknüpft sind und nur bis zur Höhe eines - hier nicht erzielten - Bruttoerwerbseinkommens abgezogen werden können (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG). Aus BGE 108 V 235, der sich mit der Auslegung einer Verordnungsbestimmung befasste, welche Transportkosten als abziehbar bezeichnete, lässt sich nichts anderes ableiten.

E. 7

Als Ausgaben werden zudem bei allen Personen die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung anerkannt (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG). - Die geleisteten Beiträge der Beschwerdeführerin an die AHV/IV/EO sind in der EL-Berechnung anzurechnen (vgl. Zusicherung im Einspracheentscheid).

E. 8

8.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 8.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten ist als gegenstandslos abzuschreiben. 8.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Sie hat jedoch am 21. März 2014 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung stellen lassen. Eine Bewilligung setzt nach Art. 61 lit. f ATSG voraus, dass der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verteidigung notwendig oder doch geboten ist. Dem Gesuch ist zu entsprechen, da die Voraussetzungen als erfüllt zu betrachten sind. Deshalb hat der Staat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zu entschädigen, wobei das betreffende Honorar von Fr. 3'500.-- um einen Fünftel herabzusetzen ist (vgl. Art. 31 Abs. 3 des st. Gallischen Anwaltsgesetzes; sGS 963.70). Der Staat hat somit eine Entschädigung von Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 8.4 Wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (vgl. Art. 123 ZPO i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben; das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit pauschal Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.